

An den
Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 9. Mai 2011

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neuregelung des
Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein (Drucksache
17/1267)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, von der wir gerne Gebrauch machen. Für die verspätete Abgabe bitten wir um Entschuldigung. Durch eine Vielzahl anderer Aufgaben war eine fristgerechte Fertigstellung leider nicht möglich.

Die Föderalismusreform I hat den Ländern die Möglichkeit eröffnet, bei der Beamtenbesoldung und –versorgung eigene Wege zu gehen. Daher ist es konsequent, nunmehr ein eigenes Besoldungsgesetz und ein neues Beamtenversorgungsgesetz für Schleswig-Holstein zu verabschieden. Damit können die bislang unübersichtlich gewordenen Vorschriften bereinigt werden. Die „behutsame Fortentwicklung des Dienstrechts“, wie es in der Gesetzesbegründung formuliert ist, geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Durch eine Vielzahl kleinerer Einzelmaßnahmen wird schrittweise versucht, die Besoldung der Beamten in Schleswig-Holstein an modernere Grundsätze der Stellenbewirtschaftung anzupassen und gleichzeitig die überaus prekäre Haushaltslage des Landes zu berücksichtigen.

Richtig ist, bei der Bemessung des Grundgehaltes in den Besoldungstabellen künftig auf die dienstliche bzw. berufliche Erfahrung abzustellen. Unvermeidlich ist es überdies, die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung bereits beschlossenen Kürzungen bei der Besoldung unverändert bestehen zu lassen. Deshalb begrüßen wir ausdrücklich, dass in der umfangreichen Begründung eine Reihe von Vorschlägen der Berufsorganisationen, die beschlossenen Konsolidierungsschritte wieder aufzuweichen, konsequent und überzeugend abgelehnt werden.

Insgesamt ist aus unserer Sicht positiv festzustellen, dass mit den bislang beschlossenen Schritten zur Kürzung einiger Besoldungsbestandteile die wesentlichen Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung bei den aktiven Beschäftigten ausgeschöpft sind. Auch wenn man über die ein oder andere Einstufung und die Höhe der ein oder anderen Zulage sicherlich noch kontrovers diskutieren kann, ist die Besoldung der Beamten in Schleswig-Holstein insgesamt nicht mehr als übermäßig anzusehen. Vielmehr ist den Berufsverbänden zuzustimmen, dass eine deutliche Kürzung über das derzeitige Maß hinaus die Gefahr beinhaltet, nicht mehr alle Stellen qualitativ hochwertig besetzen zu können. Insofern muss zwar weiterhin mit großer Sorgfalt darauf geachtet werden, dass Leistungsanreize und die Vergütung von besonderen Qualifikationen mit der notwendigen Flexibilität genutzt werden, eine grundlegende Systemreform erscheint uns dagegen derzeit nicht sinnvoll oder notwendig. Wir halten den Ansatz der Landesregierung für richtig, die individuellen Komponenten flexibler Besoldung schrittweise auf ihre Wirkung zu überprüfen, um sie bei Bewährung gegebenenfalls weiter auszubauen.

Auch im **Versorgungsrecht** hat es in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Kürzungen gegeben, die grundsätzlich in die richtige Richtung gehen. Zu nennen sind hier insbesondere die Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes, die Anhebung der Regelaltersgrenzen sowie die Streichung der Ausgleichszulage bei besonderen Altersgrenzen. Es ist richtig, dass die Landesregierung an diesen Beschlüssen festhält und Vorschläge zu deren Aufweichung ablehnt.

Auch diese Kürzungen sind für die Betroffenen deutlich spürbar und wirken mittelfristig haushaltsentlastend. Sie werden allerdings nicht ausreichen, um die erhebliche Sprengwirkung der künftigen Pensionslasten für den Landeshaushalt abzufangen. Schon heute belasten die Bezüge und Beihilfen für Versorgungsempfänger den Landeshaushalt mit über 1 Mrd. Euro, mit stark steigender Tendenz. Rund 11 % der Nettoaufgaben werden ausschließlich für ehemalige Beamte verwendet. Um sich der Dimension klar zu werden, bietet sich ein Vergleich an: Das Land Schleswig-Holstein gibt für Versorgungsempfänger etwa den dreifachen Betrag der Gesamtaufwendungen für die Landespolizei aus. Schon bald wird dieser Posten die Aufwendungen für den Schulbereich überholen. Insofern besteht immenser Handlungsbedarf, der weit über die behutsamen Anpassungen hinausgeht, die der vorliegende Gesetzentwurf vorschlägt.

Der Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein hat aktuell das Forschungszentrum Generationenverträge an der Universität Freiburg (Prof. Dr. Bernd Raffelhüschen) beauftragt, die künftigen Belastungen durch Pensionsansprüche für den Landeshaushalt Schleswig-Holstein zu berechnen und Vorschläge für deren Dämpfung vorzulegen. Mit den Ergebnissen dieses Gutachtens rechnen wir in der zweiten Jahreshälfte 2011. Ohne die Aussagen des Gutachtens vorwegzunehmen, möchten wir bereits einige langjährige Positionen des Bundes der Steuerzahler erwähnen, mit denen die künftige Pensionsbelastung reduziert werden kann:

Die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 und der besonderen Altersgrenze für Polizeibeamte auf 62 ist ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings könnte auch für alle Vollzugsbediensteten (einschließlich Feuerwehr) die Regelaltersgrenze von 67 gelten, wenn diesen Beschäftigten entsprechende Stellen zugesagt werden könnten, in denen Sie nicht mehr im Außendienst (Polizei), im unmittelbaren Vollzugsdienst oder im Notfall-Einsatzdienst (Feuerwehr) eingesetzt würden. In allen Berei-

chen gibt es eine Reihe von Stellen ohne besondere gesundheitliche Belastung, die derzeit von Vollzugs- bzw. Einsatzbeamten wahrgenommen werden, die weitaus jünger als die Altersgrenze sind. Durch intelligente Stellenbewirtschaftung wäre hier ein wesentlich effizienterer Einsatz des vorhanden Personals möglich – der vor dem Hintergrund der großen Einsatz- und Lebenserfahrung sowie der künftig zu erwartenden Problematik bei der Nachwuchsgewinnung auch fachlich sehr wertvoll wäre. Alternativ wäre auch ein Modell vorstellbar, nach dem den Einsatzdienstbeamten zu einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. mit dem 50. Lebensjahr) ein Wahlrecht eingeräumt würde, ob sie (unter Verzicht der vollen Pension) die vorgezogene Altersgrenze in Anspruch nehmen wollen oder (unter Zusage, dann eine weniger belastende Stelle zu erhalten) bis zur Regelsaltersgrenze arbeiten wollen.

Die Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten bei der Berechnung der Ruhegehaltsansprüche stellt derzeit bereits eine wesentliche Bevorzugung der Beamten gegenüber den Tarifbeschäftigten dar. Zwar ist die Berücksichtigung gekürzt worden, eine wirkungsgleiche Übertragung der Rentenvorschriften für Tarifbeschäftigte auf die Beamten würde es jedoch rechtfertigen, Hochschulausbildungszeiten überhaupt nicht mehr zu berücksichtigen.

Mit der Reform der Rentenversicherung ist in die Berechnung der Renten ein sogenannter Nachhaltigkeitsfaktor eingeführt worden. Dieser knüpft das Rentenniveau zusätzlich an die demographische Entwicklung und die konjunkturelle Situation an. Er stellt auf das Verhältnis von Beitragszahlern und Rentenempfängern ab. Nach aktuellen Schätzungen bewirkt der Nachhaltigkeitsfaktor in der Rentenanpassungsformel, dass das Nettorentenniveau der gesetzlich Rentenversicherten im Jahr 2030 bei etwa 43 % liegen wird. Im Vergleich zum Jahr 2006 bedeutet dies einen Rückgang von rund 18 %.

Für die Versorgung der Beamten sind bislang keine dem Nachhaltigkeitsfaktor der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechenden Maßnahmen vorgesehen. Dies stellt eine unverhältnismäßige Privilegierung der Beamten gegenüber Arbeitnehmern dar. Dabei gab es dazu bereits eine Gesetzesinitiative: Im Juni 2005 haben die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen einen entsprechenden Entwurf eines Versorgungsnachhaltigkeitgesetzes in den Bundestag eingebracht (Bundestags-Drucksache 15/5672). Dieser Gesetzentwurf sah eine Eins zu Eins Übertragung des Nachhaltigkeitsfaktors aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Beamtenversorgung vor. Nach der vorgezogenen Bundestagswahl ist das Gesetzgebungsverfahren nicht weiter verfolgt worden.

Wir halten eine entsprechende Ergänzung des Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein nach wie vor für notwendig. Dabei bietet es sich an, nicht den Nachhaltigkeitsfaktor aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu übernehmen, sondern ihn an die zahlenmäßige Entwicklung von Pensionären und Einkommensteuerzahlern zu knüpfen. Die Ruhegehälter der Pensionäre werden unmittelbar aus Einnahmen des laufenden Haushaltes gezahlt, im Prinzip also aus Steuern. Ein so angepasster Nachhaltigkeitsfaktor wäre systemkonform für die Versorgung der Beamten.

Die von uns vorgeschlagenen weiteren Reformen verlangen keine Sonderopfer von den Beamtenpensionären. Vielmehr werden die Maßnahmen für die Tarifbeschäftigten wirkungsgleich übertragen. So betragen die Altersgrenzen für Mitarbeiter im

Wachdienst ebenso wie für die angestellten Rettungsassistenten bei den Berufsfeuerwehren 67 Jahre. Die Studienzeiten erbringen für angestellte Hochschulabsolventen keine zusätzlichen Rentenpunkte. Und auch der Nachhaltigkeitsfaktor wird für alle gesetzlich Rentenversicherten eine deutliche Reduzierung der Nettoaltersbezüge bewirken.

Weitere Vorschläge zu diesem Themenfeld werden wir nach Vorlage des Gutachtens von Herrn Prof. Raffelhüschen vortragen.

Gerne sind wir bereit, unsere Positionen im persönlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr



(Dr. Hartmut Borchert)